



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes - Sonderausgabe

Sonderausgabe 09/2020 vom 09.12.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen vom 09.12.2020

Der Landkreis Bautzen stellt fest, dass die Schwellenwerte nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 27.11.2020 erreicht und für mehr als 5 Tage überschritten sind. Seit 1. November 2020 wurde der Wert von 200 Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen in Bezug auf 100.000 Einwohner täglich überschritten.

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absätze 1 bis 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27.11.2020 (SächsGVBl Nr. 36/2020) erlässt der Landkreis Bautzen die folgende

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Allgemeinverfügung:

1. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird auch unter freiem Himmel täglich im Zeitraum von 00.00 Uhr bis 24:00 Uhr im gesamten öffentlichen Raum angeordnet. Dies gilt, wenn sich 2 oder mehr Personen aus mehr als zwei Hausständen begegnen und der Mindestabstand nicht eingehalten wird. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27.11.2020 gelten entsprechend.
2. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist täglich im Zeitraum von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr außerhalb von Läden und Geschäften im gesamten öffentlichen Raum untersagt.
3. Der Alkoholkonsum ist im Zeitraum von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr im gesamten öffentlichen Raum untersagt.
4. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote sowie zwingend notwendiger beruflicher, schulischer und akademischer Angebote wird untersagt.
5. Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne Essen und Trinken während der Versammlung und mit maximaler Dauer von 60 Minuten zulässig, wenn
 - a) alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner eine Mund-Nasenbedeckung tragen (§ 3 Absatz 2 der SächsCoronaSchVO vom 27.11.2020 gilt entsprechend);
 - b) zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

Versammlungen mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern können genehmigt werden, wenn durch die Anmelderin oder den Anmelder der Versammlung mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen, die über Absatz 1 hinausgehen, das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

6. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:
 - a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- c) der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
- d) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis des Wohnsitzes oder des Arbeitsortes und der unmittelbar angrenzenden Landkreise/ Kreisfreien Stadt,
- e) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- g) die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- h) der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich.
- i) die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.,
- j) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- k) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- l) Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27.11.2020,
- m) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- n) Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- o) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,

- p) Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27.11.2020,
- q) unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- r) die Jagd allein oder in Gesellschaft, sofern es der Tierseuchenbekämpfung dient.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstaussweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

7. Abweichend von Ziffer 6 ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft täglich in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr nur zulässig, wenn dies dringend erforderlich ist
 - a) zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) zur Inanspruchnahme medizinischer Versorgung,
 - c) zur Abwendung einer für sich oder Dritte bestehenden unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum und
 - d) vom 24.12.2020 bis 26.12.2020 zur Teilnahme an einem Gottesdienst.
 - e) zur Jagd allein oder in Gesellschaft, sofern es der Tierseuchenbekämpfung dient.

8. Für Zusammenkünfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung ist ein Hygienekonzept aufzustellen, das folgende Maßgaben enthält:
 - a) Die Aufnahme ritueller Speisen und Getränke durch Besucher ist untersagt.
 - b) Singen der Gemeinde und musikalische Begleitung durch Blasinstrumente sind untersagt. Auftritte des Kirchenchors sind unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 4 Metern zu den übrigen Besuchern zugelassen.

9. Der Präsenzunterricht in Musikschulen ist untersagt.

10. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.

11. Im Übrigen gelten die Regelungen der SächsCoronaSchVO vom 27.11.2020, soweit die Regelungen dieser Allgemeinverfügung keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

12. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

13. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10. Dezember 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 04. Januar 2021, 24.00 Uhr, außer Kraft, soweit nachfolgend nichts

anderes geregelt ist. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ vom 30.11.2020 zum Verhalten tritt zum 09. Dezember 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

I.

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist entsprechend § 8 Absatz 2 der SächsCoronaSchVO, §§ 16 und § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 54 IfSG vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 09.01.2019 sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrensverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

II.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Nach § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Da es nach wie vor weder einen Impfstoff noch eine wirksame Therapie gegen eine COVID-19-Erkrankung gibt und es sich bei der Verbreitung des Coronavirus um eine sehr dynamische Situation handelt, sind geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung zu ergreifen.

Festzustellen ist, dass insbesondere im Freistaat Sachsen die Infektionszahlen stark angestiegen sind. Es hat sich bestätigt, dass bei einem dynamischen Infektionsgeschehen oberhalb der von Bund und Ländern gemeinsam definierten

Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche nach den vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Daten die Nachverfolgung der Kontakte aller Infizierten vor Ort nur noch mit erheblicher Unterstützung von Bund und Ländern gewährleistet werden kann. Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Infektionszahlen ist die Kontaktnachverfolgung teilweise nicht mehr vollständig gewährleistet. Es gilt jetzt, mit den neuen Regelungen die Infektionszahlen auf einem niedrigeren Niveau zu stabilisieren, damit die Kontaktnachverfolgung und damit die Infektionskontrolle wieder vollständig möglich wird. Ziel allen staatlichen Handelns in den kommenden Wochen ist es nach wie vor, die Infektionsdynamik in Sachsen unter Kontrolle zu bekommen. Der Maßstab dafür ist weiterhin, dass die Inzidenz in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten in Sachsen unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche liegt oder nach Ausbrüchen zügig wieder unter diese Schwelle gesenkt wird. Allein die bislang verfolgte Hotspotstrategie führte nicht zu dem gewünschten Erfolg. So sind die Infektionszahlen nicht nur in Sachsen, sondern bundesweit in letzten Wochen exponentiell angestiegen, vielfach über einen Inzidenzwert von mehr als 100.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt wieder als sehr hoch eingeschätzt. Aktuell ist auch eine Zunahme der Fallzahlen älterer Menschen zu verzeichnen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Schon jetzt sind Belastungen in den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten höher als im Frühjahr 2020. Im Einzelfall sind regionale Umverteilungen von Patienten aus Krankenhäusern erforderlich. Gerade hier wird deutlich, dass eine Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden muss.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (durch Tröpfcheninfektion) zum Beispiel durch Husten, Niesen auch durch teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Ansteckung von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es weiterhin erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken.

Gemäß § 8 Absatz 4 der SächsCoronaSchVO muss die zuständige Behörde nach einer ab fünf Tagen andauernden Überschreitung des Inzidenzwertes auf über 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Nach dem Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 08.12.2020 liegt der Inzidenzwert der übermittelten Fälle der letzten 7 Tage im Landkreis Bautzen bei 493,7 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner. Auch den Lageberichten des RKI für den Zeitraum vom 04.12.2020 bis 08.12.2020 kann entnommen werden, dass der Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Landkreis Bautzen überschritten wurde. Die Inzidenzwerte wurden tagaktuell bekannt gegeben.

Die Situation im Landkreis Bautzen entspricht der Lage in Sachsen. Im Vergleich zu den bundesweit durchschnittlichen Infektionswerten sind jedoch weit höhere Infektionslagen. Die Gefährdung des Gesundheitssystems ist deshalb besonders hoch, so dass dringender Handlungsbedarf für weiter verschärfende Maßnahmen besteht.

Da die bisher durch die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 ergriffenen Maßnahmen nicht zu einem Rückgang der Infektionen geführt haben, sondern diese stattdessen noch weiter gestiegen sind, sind noch deutlicher einschränkende Maßnahmen geboten. Zur Begründung dieser einzelnen Maßnahmen wird auf die Begründung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 Bezug genommen. Im Übrigen hält der Landkreis Bautzen die Maßnahmen in dem durch ihn konkret zur entscheidenden Umfang gemäß § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO nach pflichtgemäßem Ermessen für geboten.

Grundlage der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung ist § 8 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO vom 27.11.2020. Überall dort, wo sich in der Öffentlichkeit Menschen begegnen können, sind verstärkte gegenseitige Schutzmaßnahmen durch das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung geboten. Das ganztägige Tragen der Mund-Nasenbedeckung rechtfertigt sich aufgrund des damit einhergehenden Infektionsschutzes. Die schützende Wirkung von Masken ist ausreichend erwiesen. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere erscheint auch eine Beschränkung auf bestimmte Tageszeiten nicht ausreichend, da andernfalls mit Verlagerungen des Zusammentreffens einer Vielzahl von Menschen zu rechnen ist. Auch die Begrenzung der Orte hat sich als nicht ausreichend erwiesen und im Übrigen zu zusätzlichen Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Allein dort, wo jemand eindeutig allein unterwegs ist und sich niemand in der Nähe befindet, kann auf das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verzichtet werden. Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung verhältnismäßig.

Der Gesetzgeber hat mit der kürzlich vorgenommenen Einfügung des § 28a IfSG eine gesetzliche Präzisierung im Hinblick auf Dauer, Reichweite und Intensität möglicher Maßnahmen vorgenommen. Hierbei erfolgte eine Abwägung der zur Bekämpfung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlichen Maßnahmen und den betroffenen grundrechtlichen Schutzgütern. Wesentliche Entscheidungen werden nunmehr gesetzlich geregelt. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sieht ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen vor. Hintergrund hierfür ist, dass die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten erheblich dazu beitragen kann, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Es wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen spielt dabei eine wesentliche Rolle. Hierdurch werden öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys oder ähnliches zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen

gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Es hat sich gezeigt, dass bei einer Untersagung des Alkoholkonsums an einem konkreten öffentlichen Platz eine örtliche Verlagerung stattfindet, so dass als einzig verhältnismäßige Alternative die Untersagung des Alkoholkonsums im gesamten öffentlichen Raum geeignet ist, das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen.

Das Alkoholverkaufsverbot trägt offensichtlich zu einer Verringerung infektiologisch bedenklicher Kontakte bei, indem es auf die unbestreitbar enthemmende Wirkung von Alkohol abzielt. Die enthemmende Wirkung von Alkohol erscheint ohne Weiteres dazu angetan, die Wirksamkeit der zur Kontaktbeschränkung und zur Einhaltung von Mindestabständen im öffentlichen Raum erlassenen Regelungen (vgl. § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1 CoronaSchVO) negativ zu beeinflussen. Dass die diesbezüglichen Vorgaben bei alkoholbedingter Enthemmung zwar nicht notwendigerweise vorsätzlich missachtet, aber schlicht vergessen werden können, dürfte nicht zweifelhaft sein. Im Übrigen dürfte auch davon auszugehen sein, dass die Bereitschaft zur Einhaltung hygienerechtlicher Schutzvorschriften in einer auch alkoholbedingt enthemmten Grundstimmung generell sinkt.

Die in Bezug auf Versammlungen festgelegten Anordnungen sind allesamt unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 GG sowie der einfachrechtlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG getroffen worden. Erforderlich ist allerdings eine Beschränkung der Höchstteilnehmerzahl auf höchstens 100 Personen. Es ist geboten, die Begrenzung in § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der SächsCoronaSchVO von 200 Teilnehmern weiter zu reduzieren. Die Verordnungsregelung basierte auf weit niedrigeren Infektionszahlen beginnend mit einer Inzidenz ab 200. Das Infektionsgeschehen hat sich in dramatischer Art und Weise jedoch verschärft. Bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 500 gilt daher, Menschenansammlungen zu vermeiden. Unter Berücksichtigung des exponentiellen Anstiegs der Infektionszahlen ist grundsätzlich eine Höchstteilnehmerzahl von 100 Personen vertretbar und die Versammlungsdauer auch zu begrenzen. Mit der Regelung der Untersagung von Essen und Trinken während der Versammlung soll vermieden werden, dass die angeordnete Maskenpflicht durch Tätigkeiten oder Verhalten, bei denen das Tragen einer Maske nicht möglich ist bzw. der korrekte Sitz der Maske beeinträchtigt ist, umgangen wird.

Die Ausgangsbeschränkung in Nr. 6 der Allgemeinverfügung ist durch § 8 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 der SächsCoronaSchVO in der Sache vorgegeben.

Das weitergehende Ausgangsverbot in Nr. 7 der Allgemeinverordnung ist geboten, um unkontrollierte Kontakte noch deutlicher als bisher einzuschränken. Die Befristung für vier Wochen ist zum Infektionsschutz geeignet und erforderlich. Angesichts der bisherigen Entwicklung ist es erforderlich, dass zusätzlichen Schutzmaßnahmen einige Zeit greifen, um eine noch bessere Wirkung zu entfalten. Sie sind auch angemessen. Insbesondere bleiben Ausnahmen aus triftigen Gründen weiter möglich, so dass die

Einschränkungen noch nicht übermäßig in die Rechte der Einzelnen angesichts des überragend wichtigen Gutes des Lebens- und Gesundheitsschutzes eingreifen.

Die Besuchsbeschränkungen in Pflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen dient dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Einrichtungen auch durch externe Besucher verursacht wurden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen. Durch die weitergehende Besuchsbeschränkung reduziert sich das Risiko, sich selbst, andere Bewohner und Patienten oder das Pflegepersonal zu infizieren. Dies trägt letztlich auch dazu bei, die Gesundheitseinrichtungen nicht zu überlasten. Die vorliegend getroffenen Maßnahmen führen gerade nicht zu einer Isolation des jeweiligen Bewohners / Patienten. Ein Mindestmaß an sozialen Kontakten ist somit weiterhin möglich. Zum anderen ist an dieser Stelle eine maßvolle Verschärfung der bisher geltenden Regelung angezeigt, da die Situation in den betroffenen Einrichtungen als besonders dramatisch einzustufen ist.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Befristung für vier Wochen war unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit geboten zumal bisher kein Rückgang der Infektionszahlen festzustellen ist und damit die beschränkenden Maßnahmen noch für einen ausreichenden Zeitraum beizubehalten sind, um ihre Wirkung entfalten zu können.

Die Ausnahmen zu den räumlichen Begrenzungen der Ausgangsbeschränkungen während der Weihnachtszeit waren geboten, um das soziale Begehen des weihnachtlichen Festes im angemessenen Umfang zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 09.12.2020

Michael Harig
Landrat